

Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Geowissenschaften

Antragsteller		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum und Ort	Staatsangehörigkeit	Matrikel
Adresse Strasse: Ort:		
Telefon (mit Vorwahl)	E-mail	

Hiermit beantrage ich auf Grundlage der von der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science die Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung

- an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben bin und
- den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann,
- mich in keinem anderen Prüfungsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befinde und
- eine Bachelor-Arbeit oder Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften nicht bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden habe.

Thema der Bachelor-Arbeit:

Das Thema soll in Einzelarbeit / in Gruppenarbeit¹ bearbeitet werden.

Beginn der Bachelor-Arbeit: _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Zustimmung des vorgeschlagenen Erstgutachters:

Name Datum Unterschrift

Zustimmung des vorgeschlagenen Zweitgutachters:

Name Datum Unterschrift

Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden:

Datum Unterschrift

Nur für Eintragungen des Prüfungsamtes / Vors. BPA			
Eingang Antrag im Prüfungsamt	Prüfung Antrag durch Prüfungsamt	Zulassung durch Prüfungsausschuss(vorsitzende(n))	Abgabefrist Bachelor-Arbeit

Erläuterung: ¹ bei Gruppenarbeit sind die Anträge gesammelt abzugeben;

Ausschnitte aus der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)**§ 11 Bachelor-Arbeit**

- (1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bachelor-Arbeit wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens drei Wochen verlängert werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren im Dekanat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dieses gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (10) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit Geowissenschaften wird zugelassen werden, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 2. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich absolviert hat, und
 3. den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten, bzw. in der Studienrichtung Angewandte Umweltwissenschaften von 180 Leistungspunkten, gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelor-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Arbeit im Studiengang Geowissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.